

VERORDNUNG (EG) Nr. 395/96 DER KOMMISSION

vom 4. März 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/95 zur Festlegung des geschätzten Bedarfs der Kanarischen Inseln an Erzeugnissen des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾, erlassen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/95 der Kommission⁽⁵⁾ wurde die die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Rindfleischsektors betreffende Bedarfsvorausschätzung festgelegt. Diese Vorausschätzung kann nötigenfalls, wenn die Erzeugnismengen im Rahmen des für dieses Gebiet bestimmten Gesamtbedarfs

geändert werden sollten, angepaßt werden. Damit dem dortigen Bedarf an Erzeugnissen des Rindfleischsektors Rechnung getragen wird, sind die in der vorläufigen Versorgungsbilanz eingetragenen Erzeugnismengen zu berichtigen. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1667/95 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1667/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 26.

ANHANG

**BEDARFSVORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE KANARISCHEN INSELN FÜR DEN ZEITRAUM
VOM 1. JULI 1995 BIS ZUM 30. JUNI 1996**

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl (*) oder Menge (in Tonnen)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (*)	4 300 (*)
ex 0102 90	Mastrinder	8 000 (*)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	15 500
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	24 500
1602 50	Andere Zubereitungen, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausrindern enthaltend	2 500

(*) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(*) Pro Tier.